

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-Anzeiger

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Hoffberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. Hoffberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 201

Freitag, den 31. August 1917

76. Jahrgang

Ausführungsverordnung

zu der nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 wird die Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Obstente 1917, vom 20. Juli 1917 (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung vom 21. Juli 1917 — 569 S. G. D. —) abgeändert und erhält folgende Fassung:

§ 1. Jede Abgabe von Äpfeln, Birnen oder Pflaumen seitens der Erzeuger an Verbraucher oder an solche Händler, welche nicht mit einem besonders für die Obstente 1917 ausgestellten Ausweis der Landesstelle für Gemüse und Obst oder ihrer Geschäftsabteilung versehen sind, ist untersagt.

§ 2. Die Versendung von Äpfeln, Birnen und Pflaumen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Expressgut, oder mit der Post ist nur zulässig auf Grund eines von der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst ausgefertigten Versandbescheines.

§ 3. Es wird in jeder Amtshauptmannschaft mindestens eine Bezirksobstammelstelle errichtet. Diese Sammelstellen sind beauftragt und verpflichtet, sämtliche Äpfel, Birnen und Pflaumen, welche in dem Bezirk der betreffenden Sammelstellen erzeugt sind, aufzunehmen.

§ 4. Alle Erzeuger von Äpfeln, Birnen oder Pflaumen (Pächter oder sonstige Personen, die berechtigt sind, Obst zu ernten) einschließlich Kommunalverbänden, Gemeinden oder sonstigen öffentlich rechtlichen Vereinen, sind verpflichtet, das gesamte von ihnen geerntete Obst dieser Art in frischem, verpackungsfähigem Zustand an die von der Landesstelle für Gemüse und Obst errichteten Sammelstellen abzuliefern.

Der Erzeuger ist jedoch, sofern er nicht eine juristische Person ist, berechtigt, Obst für den eigenen Wirtschaftsbedarf zurückzubehalten. Als angemessen wird ein Zentner für jedes ständige Mitglied seines Haushaltes angenommen.

§ 5. Dem Verkauf an die Sammelstellen steht gleich die Abgabe des Obstes an eine Ortsammelstelle, welche in Gemeinden des Erzeugergebietes nach Anweisung der Landesstelle für Gemüse und Obst errichtet werden können.

§ 6. Die Erzeuger (Pächter usw.) sind verpflichtet, für die Beförderung des von ihnen geernteten Obstes mindestens bis zur nächsten Ortsammelstelle zu sorgen.

§ 7. Zug um Zug gegen Abgabe des Obstes an die Bezirksobstammelstelle hat die Bezahlung des angelieferten Obstes zu erfolgen, und zwar zu den jeweils festgelegten Erzeugerhöchstpreisen, sofern das Obst in frischem, verpackungsfähigem Zustand angeliefert wird, andernfalls mit einem dem Minderwert entsprechenden Abzug. Die Bezahlung für den Verkauf, die Beförderung und Verpackung des Obstes von der Ortsammelstelle wird von der Landesstelle für Gemüse und Obst festgesetzt.

§ 8. Die Ablieferung des Obstes seitens der Bezirksobstammelstellen erfolgt lediglich an die von der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst zu bestimmenden Großverbraucher und an Kommunalverbände oder an die von den Kommunalverbänden zur Abnahme für diese bestimmten Großhändler oder Stellen. Die weitere Verteilung wird den Kommunalverbänden überlassen. Die von den Abnehmern (Fabriken, Großverbraucher und Kommunalverbänden) zu zahlenden Preise werden jeweils von der Landesstelle für Gemüse und Obst festgesetzt, die sonstigen Lieferungsbedingungen von deren Geschäftsabteilung.

§ 9. Die Regelung der Geschäftsführung der Sammelstellen wird der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst übertragen. Diese ist berechtigt, eine Gebühr bis zu 1/2% des Erzeugerhöchstpreises der durch die Sammelstellen erfassten Mengen zu erheben.

§ 10. Ausgenommen vom dem Abgabeverbot unter Nr. 1 ist die Abgabe von Birnen Sorte I und II seitens der Erzeuger unmittelbar an der Erzeugungsstelle und am Tag der Ernte an die Einwohner der betr. Gemeinde in Mengen von nicht mehr als einem Pfund für die Person zum Selbstverbrauch. Jedoch ist diese Abgabe beschränkt auf die Stunden von 6 bis 8 Uhr vormittags und nur zulässig für den Erzeugerhöchstpreis.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist befugt, für einzelne Bezirke und Gemeinden andere Verkaufsstunden festzusetzen.

§ 11. Die Beauftragten der Landesstelle für Gemüse und Obst, die sich als solche ausweisen, sind berechtigt, sowohl zur Schätzung der Obstente wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Erzeugern oder Empfängern an Obst vorhanden sind, die betr. Grundstücke oder Räume, in denen Obst vermulat wird, zu betreten und zu besichtigen, auch wahrheitsgemäße Aussagen über die Obstente und die Vorräte zu verlangen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Befugnis von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

Entsteht Streit wegen Menge und Art zurückbehaltener Früchte oder zurückbehaltener Vorräte, so ist die Entscheidung des Gemeindevorstandes einzuholen. Wegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an die Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst zulässig.

§ 12. Zur Stellung des Antrages auf Enteignung von Äpfeln, Birnen oder Pflaumen (§ 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917) sind die Bezirksobstammelstellenleiter befugt. Ueber den Antrag entscheidet die Landesstelle für Gemüse und Obst, die auch den Uebernahmepreis für das enteignete Obst festsetzt.

§ 13. Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrates über die Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. Septbr./4. Novbr. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 16 der Verordnung für Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) oder nach § 5 der Bundesratsverordnung über Ausnahmestrafen vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) eine höhere Strafe verurteilt ist.

Die Verordnung tritt in dieser Fassung am 1. September 1917 in Kraft.

Dresden, am 29. August 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tierern handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheines erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschrift auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheines und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesstellen und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

§ 3. Von den vorstehenden Befristungen bleibt unberührt der Abzug an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

§ 4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Erwerb durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

§ 5. Der Abzug von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung des Beförderungsscheines für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 6. Alle Besitzer der in § 1 genannten Obstarten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirks- oder Kreisstelle) auf Ersuchen Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 7. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) freiwillig zu liefern und auf Abzug zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorbezogene Geschäftsabteilung festsetzt.

§ 8. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 9. Das Eigentum an den in § 1 genannten Obstarten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu

richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 10. Ueber die Abertnung auf Grund eines Nachtrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Abertnung sorgfältig auszuführen.

§ 11. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 12. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 13. Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Warmbadindustrie und für den Frischverbraucher erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückbehalten werden dürfen und wohin der Ueberfluß zu liefern ist.

§ 14. Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Abgabebestimmungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

§ 15. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 16. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Tilly.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 27. August 1917.

Ministerium des Innern.

Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653). Vom 21. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Artikel 1. Im § 1 Absatz 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) wird nach den Worten „bei Saatwiden (Vicia sativa) . . . 50 Mark“ unter Streichung der beiden nächsten Zeilen eingefügt:

bei allen im Getreide wild gewachsenen Widen mit Ausnahme von Saatwiden (Vicia sativa) und Winter-, Sand- oder Jottelwiden (Vicia villosa) 28 Mark

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem 25. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

Höchstpreise für Gänse.

§ 1, Absatz 2 und 3 der Ausführungsverordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. August 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 179 vom 4. August 1917) erhält folgende Fassung: Beim Verkauf lebender Gänse durch den Züchter oder Mäster darf der Preis von 3,15 Mark für 1/2 kg nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Stall des Mästers oder Züchters.

Beim Weiterverkauf an den Händler darf insgesamt ein Zuschlag von 0,35 Mark für 1/2 kg einschließlich der Beförderung nicht überschritten werden.

Diese Bestimmung tritt am 1. September ds. J. in Kraft.

Dresden, den 24. August 1917.

Ministerium des Innern.